

Weitere Aufgaben des Vereins:

- Wir helfen Menschen, sich von Ihrer Schuldenlast zu befreien. Auf der Grundlage der Neuregelung der Insolvenzordnung (1999) werden Wege und Möglichkeiten aufgezeigt.
 - Die Mitglieder des Vereins helfen den Betroffenen, begleiten und beraten sie, vermitteln Kontaktadressen und geben Hilfe beim Ausfüllen der Formulare und Zusammenstellung der Unterlagen
- Hilfe für Menschen, die durch medizinische Kunstfehler geschädigt wurden.
 - Es werden Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, wie und wo Geschädigte kostenlos oder finanziell kalkulierbar zu Schadenersatz kommen können.

Kontakt:

N.O.T. e.V.
Hanoier Straße 70/70a
06132 Halle
(in der Begegnungsstätte Schöpfkelle)

Telefon: 0345/ 977 25 77 oder 0345/ 777 46 11
Telefon/Fax: 0345/ 681 18 22

E-Mail: verein@nothilfe-ohne-tabu.de

Website: www.nothilfe-ohne-tabu.de

Vereinsregister Amtsgericht
Halle-Saalkreis VR 2224

Sprechzeiten:

Informationsgespräche und persönliche Beratung nach telefonischer Absprache

Vorstand:

Hochschuldozent aD
Dr. paed. habil. Klaus-Helmut Rintz

Rechtsanwalt
Reiner Schock

Selbstbestimmung und Autonomie am Lebensende



Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

sind sinnvolle und wichtige Möglichkeiten der Vorsorge für den Fall, dass Menschen durch psychische Erkrankung, Altersverwirrtheit, körperliche Behinderung oder auch in ihrer letzten Lebensphase selbst nicht mehr in der Lage sind, wichtige rechtliche oder medizinische Entscheidungen für sich selbst treffen zu können.

Die Patientenverfügung

Hier werden die Wünsche bezüglich medizinischer Behandlung/Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer aussichtslosen Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase geäußert.

Damit ist die Patientenverfügung eine wesentliche Hilfe für das Handeln der Ärzte.

Durch eine Patientenverfügung wird ihr Selbstbestimmungsrecht gewahrt.

Zur Durchsetzung der Patientenverfügung empfiehlt es sich, diese mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Die Vorsorgevollmacht

Hier kann man einer Person des eigenen Vertrauens, für den Fall eigener körperlicher oder geistiger Behinderung, weit reichende Vollmachten erteilen, für einen rechtlich zu handeln bzw. Verfügungen zur Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung zu treffen.

Die Vorsorgevollmacht ist damit eine besondere Form der Vollmacht, die sehr weitgehende Eingriffsrechte auch in den Bereich der eigenen Persönlichkeitsrechte (Aufenthaltsbestimmung, persönliche Freiheit) an einen Dritten übertragen kann.

Durch die Vorsorgevollmacht ist der Bevollmächtigte insbesondere im Notfall sofort handlungsfähig.

Die Betreuungsverfügung

Hierbei handelt es sich um eine Verfügung gegenüber dem Vormundschaftsgericht, in der Sie für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit eine Person Ihres Vertrauens und zusätzliche Wünsche an diese Person benennen können.

Diese Person unterliegt dann als Ihr Betreuer der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.

Die Betreuungsverfügung sollte einer Vertrauensperson übergeben werden, die sie dann dem Amtsrichter vorlegt.

Wir helfen

Zunächst vereinbaren sie telefonisch einen Termin mit uns.

Wir kommen dann zu Ihnen nach Hause und beraten sie. Dies trägt dazu bei uns und sich selbst Klarheit über das Gewollte zu verschaffen.

Danach erstellen wir mit Ihnen gemeinsam Ihre Verfügungen bzw. Vollmachten.

Die Patientenverfügung wird von uns nach den offiziellen Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Justiz gestaltet.

Nach rechtlicher Abklärung werden Ihnen die Dokumente zur Unterschrift vorgelegt und übergeben.

Ihre Angaben unterliegen selbstverständlich den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

Für diese Dienstleistungen berechnen wir Ihnen eine Unkostenpauschale.

